

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

1. Lieferumfang:

- a) Für alle Verträge und Lieferungen (und Leistungen) gelten die nachstehenden Bedingungen, soweit keine Abweichung schriftlich vereinbart ist.
- b) Sämtliche Angebote sind, wenn nicht anders vereinbart, freibleibend.
- c) Die Verpflichtung zur Lieferung tritt erst nach Annahme des Auftrages durch schriftliche Bestätigung ein, die für die beiderseitigen Vertragspflichten maßgebend ist. Telefonische oder mündliche Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
- d) Ausfallmuster werden nur auf Anforderung gegeben und besonders berechnet.
- e) Durch Vergütung von Kostenanteilen für Werkzeuge erwirkt der Besteller kein Anrecht auf die Werkzeuge selbst. Diese bleiben stets unser Eigentum.
- f) Für Fehler, die sich aus vom Besteller eingereichten Unterlagen ergeben, haften wir nicht.
- g) Tritt nach Vertragsabschluß eine Gefährdung des Anspruchs auf das uns zustehende Entgelt ein, so können wir Vorauszahlung oder ausreichende Sicherheit fordern und unsere Leistung bis zur Erfüllung unseres Verlangens verweigern oder vom Vertrag zurücktreten.
- h) Liefermengen können abweichend von den Bestellmengen um bis zu 10% geringer oder höher ausfallen. Sollte keine Unterlieferung erlaubt sein, können die Liefermengen die Bestellmengen um bis zu 20% überschreiten.

2. Preis:

- a) Aufträge werden zu den in Angebot und Auftrag vereinbarten Preisen in Euro berechnet. Lieferungen, für die feste Preise ausdrücklich nicht vereinbart sind, werden zu den am Tage der Lieferung geltenden Preisen abgerechnet.
- b) Die Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart, ab Fabrik und ohne Verpackung. Sie gelten jeweils nur für die bestellte Menge und nur für die Ausführung, die in Angebot und Auftrag vorgesehen ist. Werden abweichend von Angebot und Anfrage mit der Bestellung Zeichnungen, Muster, Passstücke oder Lehren gegeben, die eine höhere Bearbeitung erfordern als in Angebot und Anfrage angenommen, so bleibt eine Preiserhöhung vorbehalten.

3. Zahlungsbedingungen:

- a) Alle Rechnungen sind zahlbar 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug. Bei Zielüberschreitungen sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des Zinsflusses der Privatbanken zu berechnen.
- b) Zahlung ist frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten. Sie darf wegen von uns nicht anerkannter Gegenansprüche nicht zurückgehalten werden. Aufrechnung ist nur auf besondere Vereinbarungen statthaft.
- c) Alle Zahlungen sind nur direkt an uns zu leisten. Vertreter und dritte Personen bedürfen zur Einkassierung einer schriftlichen Vollmacht. Der Versand geschieht immer auf Gefahr des Bestellers, dies auch dann, wenn eine Franko-Lieferung vereinbart ist. Ohne bestimmte Weisung für den Versand wird dieser nach bestem Ermessen, jedoch ohne Verbindlichkeit für die billigste Versandart, bewirkt.

4. Verpackung:

Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet.

5. Lieferfrist:

Alle Angaben über Lieferzeiten sind nur annähernd und unverbindlich. Eine Überschreitung derselben berechtigt den Abnehmer nicht, von erteilten Aufträgen zurückzutreten oder Schadensersatzansprüche zu stellen.

6. Sonstiger Einfluß höherer Gewalt:

Ereignisse höherer Gewalt, auch Kriegsfall und Mobilmachung, berechtigen uns, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Das gleiche gilt für Betriebsstörungen, die durch ungenügende Zufuhr von Rohstoffen, durch Maschinenbruch, Sperrungen des Lastwagen- und Eisenbahnverkehrs, usw. entstanden sind. Sie entbinden uns auch von der Leistung jeglichen Schadenersatzes.

7. Mängelhaftung:

Mängelrügen können, unbeschadet der Vorschrift des § 377 BGB, nur anerkannt werden, wenn sie innerhalb 8 Tagen nach Empfang der Ware, Beanstandungen der Menge nur, wenn sie sofort nach Erhalt der Sendung angebracht werden. Für nachweislich durch unser Verschulden fehlerhaft gelieferte Ware wird nach unserer Wahl Ersatz geliefert oder Gutschrift geleistet. Weitergehende Ansprüche werden ausdrücklich abgelehnt. Wird die Ware nicht an den Besteller, sondern an einen Dritten versandt, so muss sie bei uns geprüft und abgenommen werden, andernfalls gilt sie mit der Absendung als bestellungsgemäß geliefert.

8. Teillieferungen:

- a) Teillieferungen sind erlaubt.
- b) Eine Teillieferung ist unbedingt sofort zu prüfen und eine evtl. Beanstandung unmittelbar (telefonisch) anzubringen, da im allgemeinen weitergearbeitet wird; andernfalls gilt die Teillieferung als Ausfallsendung und ist bestimmend für die weitere Ausführung des Auftrages. Aus bemängelter Teillieferung kann der Besteller keine Rechte bezüglich der übrigen Teilmengen herleiten.

9. Eigentumsvorbehalt:

- a) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises sowie sonstiger, aus früheren Lieferungen stammender Forderungen unser Eigentum. Besteht ein Kontokorrent, so bleibt sie unser Eigentum bis zur Tilgung unserer Gesamtforderung. Akzente, Wechsel und Schecks gelten erst nach Einlösung als Bezahlung. Zahlung wird mangels abweichender Vereinbarung auf den ältesten Rückstand angerechnet.
- b) Die bezogene Ware darf der Abnehmer als Wiederverkäufer im ordentlichen Geschäftsverkehr und vor Eintritt seines Verzuges weiterveräußern, also beispielsweise nicht mehr nach Eintritt eines Vermögensfalles, insbesondere nach Zahlungseinstellung. Ist sie ihm dazu übergeben, so darf der Abnehmer die Vorbehaltsware im gleichen Rahmen auch be-/verarbeiten oder zusammensetzen und die so entstandene neue Sache weiterveräußern.
- c) Darüber hinausgehende Verfügungen, wie Verpfändung oder Sicherheitsübereignung, sind nur mit unserer schriftlichen Einwilligung gestattet. Wird die Vorbehaltsware gepfändet, so hat der Abnehmer uns unverzüglich unter abschriftlicher Übersendung des Pfändungsprotokolls Nachricht zu geben. Gleiches gilt bei besonderer Beeinträchtigung unseres Rechts durch Dritte. Interventionen hat der Abnehmer auf eigene Kosten durchzuführen.
- d) Veräußert der Abnehmer als Wiederverkäufer Vorbehaltsware auf Kredit, so tritt er uns bereits hiermit seine künftige Forderung an seinen Abnehmer ab und verpflichtet sich, seinerseits einen Eigentumsvorbehalt zu vereinbaren, der unsere Rechte wahrt. Hiervon hat er uns zu benachrichtigen und auf Verlangen eine Abtretungserklärung in doppelter Ausfertigung einzureichen.

10. Gerichtssfund und Erfüllungsort:

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Wickede. Gerichtsstand ist in allen Fällen Arnsberg.

11. Bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleibt der Vertrag im übrigen verbindlich